



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Privilegien für Tierfabriken streichen - für eine flächengebundene und artgerechte Nutztierhaltung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Bundesweit ist eine Konzentration der Nutztierhaltung in bestimmten Regionen mit ständig wachsenden Tierzahlen pro Betrieb erkennbar. Auch in Schleswig-Holstein werden zunehmend Stallbauten in Größenordnungen von mehreren Tausend Mast-schweineplätzen oder mehreren Zehntausend Geflügelplätzen beantragt und es mehren sich Fälle von örtlichen Protesten. Anwohner und Anwohnerinnen sehen sich durch diese Intensivtierhaltung in ihrer Lebensqualität eingeschränkt, befürchten negative Umweltauswirkungen, Geruchsbelästigung oder gar gesundheitliche Risiken durch den Betrieb dieser Anlagen. Auch unter Tierschutzaspekten ist diese Form der Tierhaltung sehr umstritten. Dies führt zu Konflikten in den betroffenen Kommunen. Durch die derzeitige baurechtliche Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BBauGB (Bundesbaugesetzbuch), der für Tierhaltungsanlagen zur Zeit weder eine Begrenzung nach oben noch eine Bindung an die Fläche enthält, haben die Kommunen jedoch nur sehr begrenzte Möglichkeiten, auf diese Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigung baulicher Anlagen steuernd einzuwirken.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Änderung des Bau- und Planungsrechtes einzusetzen, so dass

- gewerbliche Tierhaltungsanlagen zukünftig nicht mehr nach § 35 (1) Nr. 4 BBauGB privilegiert sind;
- den Trägern der Planungshoheit die Möglichkeit zur Ausweisung von Ausschluss-, Schutz- und Vorranggebieten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen gegeben wird;

- Obergrenzen für die Privilegierung nach § 35 (1) gesetzt werden und eine Privilegierung von Tierhaltungsanlagen nur dann erfolgt, wenn Tierzahl, landwirtschaftliche Flächennutzung und die Entfernung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes in ausgewogenem Verhältnis zueinander stehen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

- bestehende Regelungslücken im Immissionsschutzrecht geschlossen werden, so dass ein wirksamer Schutz der AnwohnerInnen vor Geruchs- und sonstigen Emissionen gewährleistet ist, dies betrifft insbesondere Regelungen zur Verwendung von Staubfiltern bei Geflügelställen;
- die Regelungen für den Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung überprüft werden und auch in der Geflügelmast eine lückenlose Dokumentationspflicht eingeführt wird, um einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch die Verbreitung resistenter Keime vorzubeugen,
- die Regelungen im Tierschutzbereich, insbesondere die Tierschutznutztierhaltungsverordnung, überarbeitet werden, um die aus Tierschutzsicht bedenklichen hohen Besatzdichten im Bereich der Schwein- und Geflügelhaltung auf ein tiergerechtes Maß zu reduzieren;
- eine Kennzeichnungspflicht für tierische Lebensmittel eingeführt wird, aus der für den Verbraucher und die Verbraucherin erkennbar ist, aus welcher Art von Tierhaltung ein Produkt stammt.

Der Landtag fordert die Landesregierung außerdem auf

- die Bestimmungen zum Brandschutz in der Landesbauordnung hinsichtlich eines ausreichenden Brandschutzes für Tierhaltungsanlagen zu überprüfen und um Vorgaben zur Rettung der Tiere im Brandfall zu ergänzen;
- mögliche Gesundheitsgefahren durch große Tierhaltungsanlagen zu untersuchen, insbesondere die Gefahr von Atemwegserkrankungen durch Bioaerosole in der Umgebung der Anlagen sowie die Gefahr der Verbreitung resistenter Keime wie MRSA;
- den Kommunen Informationen und Entscheidungshilfen über rechtlichen Grundlagen, Ermessensspielraum der Behörden sowie der kommunalen Handlungsoptionen und Gestaltungsspielräume an die Hand zu geben.

Begründung:

In Schleswig-Holstein nimmt die Zahl der nach Immissionsschutzrecht genehmigungspflichtigen Anlagen (bei Mastschweinen ab 1.500 Plätzen, bei Masthühnchen ab 30.000 Plätzen) stetig zu (vgl. LT-Drs. 17/628). Hier kann nicht mehr von einer bäuerlichen, an die Fläche gebundenen Tierhaltung gesprochen werden.

Die für die Errichtung von großen Tierhaltungsanlagen maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind auf Bundesebene angesiedelt. Hier ist vor allem das Bundesbaugesetzbuch und das Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen. Berührt sind außerdem umweltrechtliche, tierschutzrechtliche und verbraucherpolitische Aspekte, die eben-

falls überwiegend in die Bundeszuständigkeit fallen. Daher besteht für den Landtag kaum die Möglichkeit, selbst gesetzgebereich tätig zu werden.

Die Landesbauordnung enthält keine Vorgaben bezüglich der Möglichkeit einer Evakuierung der Tiere im Brandfall. Im Brandfall ist eine Rettung der Tiere oftmals aufgrund der baulichen Voraussetzungen gar nicht möglich. Die Tiere verenden dann qualvoll. Zwar können durch Vorschriften nicht alle Unglücksfälle verhindert werden. Doch es darf nicht sein, dass diese Fragen bei der Entscheidung über eine Genehmigung vollkommen ignoriert werden.

Die Kommunen als Trägerinnen der Planungshoheit haben in Bezug auf die konkrete Genehmigung einzelner Anlagen einen gewissen Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Sie sind jedoch oft unsicher, wie sie diesen nutzen können. In einigen Gemeinden kommt es aufgrund beantragter Stallbauvorhaben zu Konflikten zwischen einem Teil der AnwohnerInnen und den Landwirten. Die kommunalpolitischen VertreterInnen werden mit diesem Problem allein gelassen.

Bernd Voß
und Fraktion